

Ergänzung

für die Sitzung des Finanzausschusses am 05.10.2016 – TOP 6 und Stadtrat am 13.10.2016 - TOP 17

Anlage zur Sitzungsvorlage 143/2016

Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Großkorbetha

Im Rahmen seines Beschlusses vom 15.09.2016 hatte der Ortschaftsrat Großkorbetha um Einarbeitung der nachfolgend aufgeführten Korrekturen und Ergänzungen gebeten. Diese wurden geprüft.

1. Bei Veröffentlichung der Satzung und ihrer Anlagen ist der Satzung ein Abkürzungsverzeichnis beizufügen, um den Bürgern ein besseres Verständnis zu ermöglichen. Die Anlagen sind in ihrem Fuß mit einer Legende zu den Abkürzungen zu versehen.

Die Unterlagen wurden geprüft. Es wurde darauf geachtet, dass Begriffe zunächst ausgeschriebenen werden und die Abkürzung einmal in Klammern genannt ist. In der Mischsatzberechnung wurde der Begriff Abrechnungseinheit jeweils einmal ausgeschrieben. Ein Abkürzungsverzeichnis und eine Legende wurden daher nicht angefertigt.

2. Die Anlagen wurden aus einer bereits erarbeiteten Satzung übernommen - so ist in der Anlage 1 Blatt 2
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4
jeweils rechts unten im Kasten das Wort Markwerben durch Großkorbetha zu ersetzen. Desgleichen in Anlage 7 sowie in den Sitzungs- und Beschlussvorlagen für Ortschaftsrat, Finanzausschuss und Stadtrat.

Wurde eingearbeitet.

3. Rechenfehler in Anlage 2, AE Kleinkorbetha
Summe N-Gesamt bei Hauptverkehrsstraßen hat einen Summierungsfehler – muss 143,6 statt 62,3 lauten.
Teilsummen N-Gesamt für die Anliegerstraßen sind nicht identisch mit den Additionen der drei Teilbeträge der vorstehenden 3 Zeilen.
Aufgrund der obigen zwei Fehler sind im Excelformat sämtliche Summenformeln nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Der Rechenfehler wurde korrigiert, er hatte jedoch keine Auswirkung auf das Ergebnis.

Die Tabellen wurden nochmals geprüft.

drohen (Beispiel: Gleichzeitige oder unmittelbar aufeinanderfolgende Baumaßnahmen von AöR, ZWA und Stadt bzw. Landkreis.). Hinweis: Dies trifft insbesondere auf zu erwartende Gemeinschaftsbauvorhaben im Ortsteil Kleinkorbetha zu.

Es wurde keine Änderung vorgenommen. Die Satzung selbst enthält eine Billigkeitsregelung in § 7 und verweist zudem auf § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

5. Die Nummerierung der Anlagen ist zu prüfen. Teilweise taucht die Nummerierung doppelt auf. So hat sowohl die Karte zur Abrechnungseinheit Kleinkorbetha, wie auch die Berechnungstabelle für die Abrechnungseinheit Hohle die Anlagen-Nummer 4.

Die Anlagen sind nicht doppelt nummeriert. Es handelt sich zum einen um Anlagen zur Sitzungsvorlage 143/2016 selbst und zum anderen um Anlagen zu den Erläuterungen zur Satzung.

6. Zu Anlage 1 und 3 Abrechnungseinheit Großkorbetha:

- a) Die Schkortlebener Straße ist bis Einfahrt Friedhof eine Haupterschließungsstraße – die Schkortlebenerstraße erschließt den nicht ansässigen Nutzern die Zuwegung zum Kindergarten und zum Friedhof, was ein für reine Anliegerstraßen unverhältnismäßiges Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Nein, der Verkehr, der durch die an der Verkehrsanlage anliegenden Grundstücke ausgelöst wird (hier: Kindergarten und Friedhof), ist Anliegerverkehr, d. h. Verkehr, der verursacht wird durch Einrichtungen auf Grundstücken, die (auch) von der ausgebauten Straße erschlossen werden. Die Straße wird genutzt, um diese anliegenden Grundstücke zu erreichen. (so auch: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Juni 2012 – 4 L 162/10 –, juris und Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. März 2004 – 2 L 129/02 –, juris).

- b) Die Goethestraße ist eine Haupterschließungsstraße, zusammen mit der Straße Am Gymnasium und Teilen der Friedensstraße dient sie dem Busverkehr zur Anbindung der drei anliegenden Schulen. Zudem ist die Goethestraße baulich nicht verkehrsberuhigt und stellt zusätzlich die westliche Anfahrt zum Sportkomplex mit untergeordneter kultureller Nutzung und zur Siedlung dar.

Wurde eingearbeitet.

- c) Die Wiesenstraße ist zwischen Kleine Gartenstraße und Wilhelm-Külz-Straße nicht erfasst. Dies ist ein Fehler und zu korrigieren. Zudem stellt die Wiesenstraße zwischen Lützener Straße und Einfahrt Sportkomplex/Großparkplatz eine Haupterschließungsstraße dar.

Nein, diese Teilstrecke der Wiesenstraße führt durch den Außenbereich und steht nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den anderen Straßen der Abrechnungseinheit Großkorbetha.

- d) Die Fußwege um den Teich neben dem Marktplatz sind Bestandteil einer Park- und Grünanlage und nicht Bestandteil der Straßeninfrastruktur – sie sind daher aus der Aufstellung herauszunehmen.

Ist erfolgt.

- e) Der zentrale Bereich des Karl-Marx-Platzes stellt mit dem mittig aufgestellten Kriegerdenkmal eine Park- und Grünanlage dar. Somit ist der schräg über die Grünanlage verlaufende Gehweg nicht Bestandteil der Straßeninfrastruktur und daher aus der Aufstellung herauszunehmen.

Wurde eingearbeitet.

- f) Fußweg/Treppenaufgang von der Wiesenstraße zum Wendehammer August-Bebel-Straße fehlt in der Aufstellung und zeichnerischen Darstellung.

Wurde eingearbeitet.

7. Zu Anlage 4 und 6 Abrechnungseinheit Hohle:

- a) Das in der Karte mit Hausnummer 8 (ehemals Beyer, jetzt Hoppe/Hoppen) bezeichnete Gebäude gehört nach Kenntnis des Ortschaftsrates zur Kirschbergstraße – demnach ist die Aufstellung der Straßennamen in der Abrechnungseinheit Hohle unvollständig.

Laut Einwohnermeldeamt und dem Liegenschaftsprogramm der Stadt lautet die Anschrift Hohle 8. Daher erfolgte keine Änderung der Straßenbezeichnung.

- b) Die Hohle stellt von ihrem Anfang entlang der Schäferei bis zur Ausfahrt ehemalige LPG in Fahrtrichtung zur abgerissenen Bahnbrücke eine Haupteinfahrtsstraße dar. Grund ist das überdurchschnittlich hohe Aufkommen an landwirtschaftlichem Verkehr aus den hinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Außenbereiches.

Es wurde keine Änderung vorgenommen. Der (landwirtschaftliche) Verkehr geht auch von den an der Verkehrsanlage liegenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aus. Es ist davon auszugehen, dass der Durchgangsverkehr den Anliegerverkehr nicht überwiegt. Für die Einordnung der Straße Hohle als Anliegerstraße sprechen auch ihre Lage am Ortsrand sowie ihr Ausbauzustand. Die Straße ist schmal und zum Teil mit Kopfsteinpflaster gepflastert und im weiteren Verlauf in Richtung Westen mit einer einfachen Asphaltdecke versehen.

8. Zu Anlage 5 und 3 Abrechnungseinheit Am Bahnhof:

Die Straße Am Bahnhof stellt aufgrund der Erschließung des überörtlich bedeutsamen Bahnhofes und der Nutzung der Straße als ‚Park und Ride – Abstellplatz‘ eine Haupteinfahrtsstraße dar.

Nein, der von dem Bahnhof ausgelöste Verkehr ist Anliegerverkehr. Auf die Anmerkung zu Punkt 6 a) wird verwiesen.

9. Zu Anlage 4 und 2 Abrechnungseinheit Kleinkorbetha:

- a) In der zeichnerischen Darstellung und der Mengenerfassung fehlt der Fußweg/Straße rechts von der Kirche in Richtung Berggasse.

Wurde nur bis zur Zufahrt zum Grundstück Bothfelder Straße 2 erfasst, da der sich anschließende Fußweg nicht vollständig im Eigentum der Gemeinde steht.

- b) Die Oeglitzscher Straße wird begleitet durch einen befestigten Sommerweg, welcher sowohl die ehemalige Pfarrei, wie auch den Friedhof erschließt.

Für die Erfassung des Sommerweges besteht keine Notwendigkeit. Zudem würde dadurch in der Mischsatzberechnung der Gemeindeanteil verringert.

10. Text

- a) Grundsätzlich sind im Textteil die Definitionen aus den Tabellen zu übernehmen. Somit ist beispielsweise für die Merseburger Straße, Kaynaer Straße, K 2170 und Gniebendorfer Straße im Text zu ergänzen, dass es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Analog ist mit den Haupterschließungsstraßen zu verfahren.

Es wurde in den bisher beschlossenen Satzungen für Wengelsdorf und Markwerben so gehandhabt, dass in der Beschreibung der Verkehrsanlagen (§ 2 der jeweiligen Satzung) die Straßenkategorie nur dann Erwähnung fand, wenn eine Verkehrsanlage verschiedenen Straßenkategorien zuzuordnen war. Es besteht kein Grund, insoweit von den anderen Satzungen abzuweichen. Die Zuordnung zu der jeweiligen Straßenkategorie ergibt sich eindeutig aus der Mischsatzberechnung.

- b) Seite 3 Kirschbergstraße – hier fehlt der nach Westen den Berg aufwärts abzweigenden Fußweg Höhe Kirschbergstraße 2 zur Kirschbergstraße 7/9 führend.

Wurde eingearbeitet.

- c) Seite 4 Haselnußweg – nach Kenntnis des Ortschaftsrates handelt es sich um einen echten Privatweg und nicht um öffentliche Infrastruktur.

Wurde herausgenommen.

- d) Seite 5 August-Bebel-Straße ergänzen: Zudem zweigt von der August-Bebel-Straße in Höhe Hausnummer 31 ein Fußweg in Richtung Wiesenstraße ab.

Wurde geändert.

- e) Seite 6 ergänzen:

Das Zentrum des Karl-Marx-Platzes bildet eine öffentliche Grünanlage, welche ein Kriegerdenkmal umrahmt. Diese Grünanlage wird durch einen querlaufenden Fußweg erschlossen, der nicht Bestandteil der Straßeninfrastruktur ist.

Demnach ist der zweite Satz zum Karl-Marx-Platz zu korrigieren: Dieser Platz wird durch einen Gehweg begleitet.

Wurde berücksichtigt.

- f) Seite 7 Platz an der Dr.Scheele-Straße (Marktplatz)
Die zwei benannten Fußwege sind nicht Bestandteil der Straßeninfrastruktur, sondern verlaufen in der Grün-/Parkfläche welche den Feuerlöschteich umgibt.

Wurden entfernt.

- g) Seite 8 Punkt 2 Beschreibung Bothfelder Straße: Hier fehlt der Hinweis, dass es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt.

Nicht erforderlich. Siehe Punkt 10 a)

- h) Seite 8 Punkt 2 Beschreibung Berggasse
Zeile 4 hier muss es Kleinkorbethaer Straße und nicht Oeglitzscher Straße lauten.

Wurde korrigiert.

Zudem fehlt die Zuwegung/Gehweg (Sackgasse) von der Berggasse an der Kirche vorbei in Richtung Treppenanlage vor der Kirche.

Die Beschreibung erfolgte entsprechend der unter Punkt 9 a) vorgenommenen Änderung.

- i) Seite 8 Punkt 4
Hier fehlt die nach Norden abzweigende Kirschbergstraße, beginnend beim ehemaligen Grundstück Hohle 8.

Die Bezeichnung Hohle wird auch im weiteren Verlauf der Verkehrsanlage bis zu dem in der Satzung beschriebenen Ende beibehalten. Siehe auch Anmerkung zu Punkt 7 a).

Die Bezeichnung Hohle ist im Satzungstext, in der Anlage 4 zur Satzung sowie in der Mischsatzberechnung eindeutig.



Bischoff
Fachbereichsleiter III